

Kleine Anfrage

Abg. Rau (FDP)

Hannover, den 5. 3. 1985

Betr.: Benachteiligungen im Zonenrandgebiet

Nach dem Zonenrandförderungsgesetz kann Steuerpflichtigen, die in einer gewerblichen Betriebsstätte im Zonenrand Investitionen vornehmen, eine Sonderabschreibung zugestanden werden. Diese Sonderabschreibung ist bei Immobilien auf 40 v.H. der Anschaffungs- und Herstellkosten begrenzt.

Nun sollen nach einer Auskunft des Bundesfinanzministeriums diese Sonderabschreibungen nur für neu erstellte, nicht aber für übernommene Gebäude (Lagerhallen u. Betriebsstätten) gelten. Dadurch könnte die Übernahme eines schwachen oder stillgelegten Betriebes zwecks Erhaltung von Arbeitsplätzen erheblich erschwert werden, was angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage gewiß nicht dem Sinn der Zonenrandförderung entspricht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft diese Einengung bei der Gewährung von Sonderabschreibungen zu, und seit wann wird sie praktiziert?
2. Welches sind die Gründe für diese Praxis?
3. Sollen Investoren veranlaßt werden, im Zonenrandgebiet — möglichst viele — neue Gebäude zu errichten, statt sich evtl. vorhandener stillgelegter Gebäude zu bedienen, die dann nicht genutzt zu Ruinen würden?
4. Ist diese Praxis geeignet, die gewerbliche Tätigkeit im Zonenrandgebiet besonders zu fördern?
5. Gegen welche Gesetze würde verstoßen, wenn man diese Einengung nicht praktizieren würde?
6. Ist sie bereit, darauf hinzuwirken, diese Einengung im Interesse des Zonenrandgebietes aufzuheben, und wie bzw. wann sollte das geschehen?

Rau

(Ausgegeben am 26. 3. 1985)